LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750522/6/MB/JB

Datum:
Linz, 9. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G W, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. März 2018, GZ: BHVBSich-2018-62712/20, mit dem eine angezeigte Versammlung gemäß § 6 Versammlungsgesetz untersagt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. März 2018, GZ: BHVBSich-2018-62712/20, wurden unter Spruchpunkt 1. von M B mit Eingabe vom 5. März 2018 angezeigte Versammlungen zum Thema „Grundrecht auf Arbeit", die am

- 7. März 2018 von 17:00 Uhr-18:00 Uhr in V, P, mit folgender Route: Marsch am P entlang, Start bei der Einfahrt und die Kundgebung auf der öffentlichen Straße
- 9. März 2018 von 17:00 Uhr-18:00 Uhr in V, P, mit folgender Route: Marsch am P entlang, Start bei der Einfahrt und die Kundgebung auf der öffentlichen Straße
- 13. März 2018 von 17:00 Uhr-18:00 Uhr in V, P, mit folgender Route: Marsch am P entlang, Start bei der Einfahrt und die Kundgebung auf der öffentlichen Straße
- 15. März 2018 von 17:00 Uhr-18:00 Uhr in H, mit folgender Route: Marsch entlang der Zufahrtstraße H, Kundgebung auf der öffentlichen Straße
- 17. März 2018 von 17:00 Uhr-18:00 Uhr in H, mit folgender Route: Marsch entlang der Zufahrtstraße H, Kundgebung auf der öffentlichen Straße
- 20. März 2018 von 16:00 Uhr-17:00 Uhr in V - Stadt, mit folgender Route: Start in der S - Marsch über die A S und den S – bis zur Vorstadt
- 20. März 2018 von 17:00 Uhr-18:00 Uhr in H, mit folgender Route: Marsch entlang der Zufahrtstraße H, Kundgebung auf der öffentlichen Straße

stattfinden sollten, gemäß § 6 Versammlungsgesetz 1953, idgF iVm Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK untersagt.

Unter Spruchpunkt 2. wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen, gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG aberkannt.

1.1. Zunächst führt die Behörde nachstehenden Sachverhalt aus:

„1. Die am 5. März 2018 per Fax angezeigten Demonstrationen, nämlich am

- 07.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, A P, V
- 08.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, Vorstadt, V
- 09.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, A P, V
- 12.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, H, Z a.P.
- 13.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, A P, V
- 14.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, Vorstadt, V
- 15.03.2018, von 17:00 bis 18:00 Uhr, A P, V, und von 17:00 bis 18:00 Uhr, H, Z a.P.
- 17.03.2018, von 09:00 bis 10:00 Uhr, A P, V, und von 17:00 bis 18:00 Uhr, H, Z a.P.
- 20.03.2018, von 16:00 bis 17:00 Uhr, von der S (Bezirkshauptmannschaft) zur Vorstadt, V, und von 17:00 bis 18:00 Uhr, H, Z a.P.,

werden untersagt.

Rechtsgrundlage:
§ 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes 1953 (VersammlungsG), BGBl. Nr. 98, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2017, und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. 210/1958, in der Fassung BGBl. III Nr. 210/2013

2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2015

Mit Schreiben vom 05.03.2018 wurden die im Spruch angeführten Demonstrationen nach dem Versammlungsgesetz angezeigt.

Mit Schreiben vom 26.02.2018, eingelangt per Fax um 16:45 Uhr, wurde bereits eine Versammlung mit folgendem Text durch Herrn K U angezeigt:

‚Gemäß § 2 des Versammlungsgesetzes zeige ich hiermit eine Demonstration für Bürger und ihre Rechte am Standort V, P für den 28.02.2018 um 16:0 Uhr (Dauer: ca 1,5 Std.) an.‘

Diese Versammlungsanzeige wurde mit Schreiben vom 28.02.2018 (nachweislich per Fax zugestellt) gern. § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz untersagt, weil die Versammlungsanzeige verspätet eingebracht wurde.

Trotzdem wurde die untersagte Versammlung am 28.02.2018 ab ca. 16:45 Uhr durchgeführt, indem ca. 20 Personen direkt vor dem Haus mit den Nummern 6/2 standen und mit Transparenten und mit Megaphon ihren Unmut über die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und dessen Leiter der Sicherheitspolizeilichen Abteilung, Dr. B, betreffend die Vorgehensweise, offensichtlich im Zusammenhang mit einer Schließung eines illegalen Glücksspiellokales in S, kundtaten. Auf den Transparenten wurde Dr. B u.a. rechtswidriges Verhalten und die Mitgliedschaft zu ‚Burschenschaftlern‘ unterstellt.

Nunmehr wurden am 05.03.2018 neuerlich insgesamt 12 Demonstrationen mit demselben Zweck, wie zuvor, angezeigt und als Ziel die Wohnadressen der zuständigen Behördenvertreter angegeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In rechtlicher Hinsicht führte die Behörde wie folgt aus:

„Die hier relevanten Bestimmungen des VersammlungsG sind:

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vordem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oderdas öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

Die in diesem Fall einschlägigen Bestimmungen der EMRK sind:

‚Artikel 11 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
(1)Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
(2)Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.‘

Keine Freiheit kann in einer menschlichen Gesellschaft unbegrenzt, kein Freiheitsrecht schrankenlos gewährleistet sein (ZB Berka, Lehrbuch FN 31, Rz 140). So gelten auch die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit nicht unbegrenzt. Einschränkungen dieser Freiheit sind - vereinfachend gesagt - zulässig, soferne sie im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sind (etwa Houlabek, FN 12, 73; Lepa FN 36, 32).

Für die Erlassung von Rechtsvorschriften zur Sicherheitsvorsorge im Rahmen der Versammlungspolizei gehören Maßnahmen zur präventiven und repressiven Gefahrenabwehr. Behörden haben die Pflicht zur Abwehr von Gefahren und Schäden, die durch Demonstranten verursacht werden.

In diesem Zusammenhang ist daher festzustellen, dass gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK unfriedliche Versammlungen von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit herausfallen. Die Friedlichkeit stellt eine unabdingbare Voraussetzung, eine absolute Mindestanforderung, für die Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit dar. Unfriedlichkeit - das ist insbesondere die Anwendung von Gewalt gegen Menschen und Sachen - führt automatisch zum Verlust des Grundrechtschutzes.

Die Durchführung der neuerlich angezeigten Versammlungen richten sich gegen Behördenorgane in Ausübung ihrer Rechtspflichten nach dem Glücksspielgesetz. Die Art und Weise der angezeigten Demonstrationen stellt für die Behörde eine Nötigung gemäß § 105 StGB dar, die auch zur Anzeige gebracht werden.

Da bei der untersagten Versammlung am 28.02.2018 rechtswidriges Verhalten nicht nur beabsichtigt, sondern auch tatsächlich stattgefunden hat, sind daher die neuerlichen

Versammlungen zum Schutz der angeführten Rechtsgüter zu untersagen. Eine Versammlung, die den Zweck beabsichtigt, Behördenorgane in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf diese Weise strafrechtliches Verhalten zu unterstellen und dazu das Versammlungsrecht zu missbrauchen, indem durch Megaphon-Durchsagen und Transparente Behördenorgane dazu bewegt werden sollten, Rechtsakte zurückzunehmen, stellt jedenfalls ein strafbares Verhalten in den Mittelpunkt des Versammlungszweckes.

Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall der Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK notwendig und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu 2.:
Nach § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Da im Fall der Abhaltung der angezeigten Versammlung mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, war die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug auszuschließen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers rechtzeitig am 22. März 2018 eingebrachte Beschwerde.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:

„Mangelhaftigkeit des Bescheides:
Der gegenständliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.03.2018 ist insofern mangelhaft, als der Bescheidadressat nicht eindeutig hervorgeht. Es wurde lediglich der Name „M B“ angeführt.
Die Behörde hat es unterlassen, die Adresse des Beschwerdeführers anzugeben. Dies ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Bescheides.
Bereits aus diesem Grunde heraus ist der gegenständliche Bescheid aufzuheben.

Des Weiteren mangelt es in der gegenständlichen Angelegenheit an einer rechtmäßigen Zustellung.
Der gegenständliche Bescheid wurde Herrn M B per E-Mail zugestellt. Eine derartige Zustellung ist rechtswidrig und ist bereits aus diesem Grunde heraus der gegenständliche Bescheid aufzuheben.

Mangelhafte Begründung:
Mit dem gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurden Anzeigen in Bezug auf zwölf Demonstrationen untersagt.

Zweck der Demonstration: Demonstration für Bürger und ihre Rechte, insbesondere Grundrecht auf Arbeit.

- Begründet wurde die Untersagung damit, dass unfriedliche Versammlungen von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit herausfallen. Unfriedlichkeit wurde von Erstbehörde dahingehend definiert, dass Gewalt gegen Menschen und Sachen angewendet wird.
  Die Erstbehörde hat es jedoch unterlassen Feststellungen dahingehend zu treffen, wer und wann Gewalt gegen Menschen und Sachen ausgeübt hat.
  Die Erstbehörde hat es unterlassen dahingehend Feststellungen zu treffen, wer von den Demonstranten gewalttätig geworden ist.

  Es gibt keine wie immer gearteten Feststellungen, dass es bei der Versammlung am 28.02.2018 zu irgendwelchen Gewalttätigkeiten gekommen ist.

- Des Weiteren begründet die Erstbehörde Ihre Untersagung dahingehend, dass die Art und Weise der Demonstrationen eine Nötigung gemäß § 105 StGB darstellen.
  Die Erstbehörde hat es jedoch unterlassen darzustellen, auf welche Art und Weise demonstriert worden ist.
  Die Formulierung „Art und Weise“ stellt somit eine leere Worthülse dar. Richtigerweise hätte die Erstbehörde darlegen müssen, in welcher Art und 'Weise die Demonstrationen abgehalten werden.

  Dieser Begründungsmangel stellt nahezu einen Amtsmissbrauch durch die Erstbehörde dar, weil nachweislich bei der Demonstration am 28.02.2018 kein wie immer geartetes rechtswidriges Verhalten gesetzt worden ist!!
  Denklogisch kann die Erstbehörde nicht beurteilen, wie zukünftige Versammlungen angehalten werden!!

- Noch gravierender ist der Umstand, dass die Erstbehörde von einer Nötigung gem. § 105 StGB ausgeht.
  Die Erstbehörde unterlässt es wiederrum darzulegen, worin eine Nötigung liegen soll. Eine bloße Anzeige einer Demonstration kann keinesfalls den Straftatbestand der Nötigung darstellen.

  Der gegenständliche Bescheid weist somit grobe Begründungsmängel auf und kann sich der Beschwerdeführer des Eindruckes nicht erwehren, dass die Behörde hier bewusst und völlig grundlos die gegenständlichen Demonstrationsanzeigen untersagt. Dies mit dem Hintergrund, dass gegen eine Entscheidung der Erstbehörde demonstriert wird!!!

Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Der von der Erstbehörde festgestellte Sachverhalt wurde rechtlich völlig falsch beurteilt.
Die Erstbehörde hat keine wie immer gearteten unfriedlichen Handlungen der Demonstranten festgestellt, geschweige denn Feststellungen dahingehend getroffen, dass die gegenständlich angezeigten Versammlungen den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden.
Ausdrücklich bestritten wird, dass die gegenständlichen Versammlungen den Zweck haben, Behördenorgane in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu behindern bzw. ein strafrechtliches Verhalten zu unterstellen!

Des Weiteren wird ausdrücklich bestritten, dass die gegenständlichen Versammlungen dazu dienen sollen, dass Behörden Rechtsakte zurücknehmen. Dies ist bereits rein rechtlich nicht möglich.
Ein strafbares Verhalten wird mit den gegenständlichen Versammlungen keinesfalls verfolgt.

Sich zu versammeln und zu demonstrieren stellt ein ureigenes Recht für jeden Bürger dar. Natürlich umfasst dies auch das Recht, seinen Unmut über Behördenentscheidungen zu äußern.
Es geht bei den gegenständlichen Versammlungen um eine Behördenentscheidung = Schließung eines Lokals und steht es dem Beschwerdeführer natürlich zu über eine derartige behördliche Entscheidung eine Versammlung abzuhalten.
Die Erstbehörde steht nicht in einem rechtlosen Raum. Auch die Erstbehörde muss sich an die geltenden Rechtsvorschriften halten.
Damit hat die Erstbehörde augenscheinlich ein großes Problem, wenn sie insbesondere ausführt, dass die angezeigten Versammlungen nur dem Zweck dient ein strafrechtliches Verhalten zu setzten.

Demonstrieren = sich zu versammeln, ist kein strafrechtliches Verhalten!!!

Was nunmehr den Ausspruch über die aufschiebende Wirkung betrifft, so ist dieser insofern rechtswidrig, als eine mangelhafte Begründung vorliegt und weiters eine falsche rechtliche Beurteilung geltend gemacht wird.

Die Erstbehörde hat in dem gegenständlichen Bescheid in Bezug auf die aufschiebende Wirkung lediglich den Gesetzestext angeführt. Das reicht für eine den rechtlichen Erfordernissen genügende Begründung keinesfalls aus.

Richtigerweise hätte die Erstbehörde einen Sachverhalt feststellen müssen, woraus sich ergibt, dass einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist. Das wurde jedoch von der Erstbehörde unterlassen.
Selbstredend ergibt sich hieraus natürlich auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung. Dies deshalb, weil die Erstbehörde es unterlassen hat Sachverhaltselemente festzustellen, aus denen sich die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ergibt.
Das bloße Anfuhren der gesetzlichen Bestimmungen reicht nicht aus!!

Aufgrund obiger Ausführungen stellt somit der Beschwerdeführer den
Antrag
den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.03.2018 zum AZ BHVBSich-2018-62712/20 ersatzlos aufzuheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 3. April 2018 zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 25. April 2018 legte der Bf weitere Unterlagen vor und erstattete ein ergänzendes Vorbringen, welches im Wesentlichen das Vorbringen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018 weiter ausführt.

5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 replizierte die belangte Behörde und führt aus:
„Wir haben den Schriftsatz des RA Dr. G W zu den o.a. Akten erhalten und möchten dazu lediglich zu Punkt 3.1. mitteilen, dass es nicht richtig ist, wenn angeführt wird: ‚Auch der Domonstrationszug in H (Z) war weit vom Wohnhaus des dort wohnhaften Beamten entfernt, bei der stattgefundenen Demonstration am 01.03.2018 wurde auch kein Privatgrund betreten, sondern ausschließlich auf öffentlichem Grund demonstriert.'

Richtig ist vielmehr und ist auch auf dem Video zu sehen, dass die Demonstrationsteilnehmer sehr wohl auch privaten Grund betreten haben und die Demo sehr nahe am Wohnhaus stattgefunden hat, sodass auch private Videoaufnehmen gemacht werden konnten und die abfälligen und beleidigenden Äußerungen gegenüber meiner Person deutlich von mehreren Familienmitgliedern und Nachbarn wahrzunehmen waren."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen sowie die ergänzenden Schriftsätze und Unterlagen.

2. Am 11. September 2018 wurde zudem eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des Bf durchgeführt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt sohin nachfolgenden Sachverhalt fest: Der Bf zeigte mit Fax am 5. März 2018 mehrere Demonstrationen an. Diese Demonstrationen sollten: Am P in V, in der Vorstadt in V und in H, Z stattfinden und jeweils eine Stunde dauern. Als Zweck werden auf dem Anzeigeformular: Menschenrechte/Diskriminierung und Grundrechte v. Bürger genannt. Zum Zweck selbst konnte der Bf keine Ausführungen machen. Insbesondere waren außerhalb der angezeigten Formulierung keine Angaben zum Grundrecht auf Arbeit möglich. Der Anzeiger selbst ist in Linz wohnhaft. Es besteht persönlich überhaupt kein Bezug zu den jeweiligen Orten der Demonstration. Die Orte sind deshalb ausgewählt worden, da an den jeweiligen Orten die zuständigen Beamten einer Betriebsschließung nach dem GSpG eines Wettlokales in Schwanenstadt ihren Wohnsitz haben. Der Bf selbst ist Außendienstleiter einer Firma, die auf die Personalbereitstellung für Wettbüros spezialisiert ist. Konkret ergibt sich, dass der Bezirkshauptmann des Bezirkes in der Vorstadt in V wohnt, der Leiter der Sicherheitsabteilung Am P und der zuständige Referent in Heinrichsberg. Im Ergebnis ist es in Zusammenhang mit der gegenständlichen

glücksspielrechtlichen Betriebsschließung – welche aufgrund fehlenden Nachweises des Adressaten vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich behoben wurde – zu Verhaftungen durch die Kriminalpolizei und zu Anzeigen wegen Siegelbruch, Widerstands gg die Staatsgewalt, usw. gekommen. Zudem wurde der Lokaleingang durch einen Betonklotz versperrt. Darum geht es dem Bf bei den Demonstrationen.

III.

1. Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz - VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

2.1. In Art 11 Abs. 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art. 11 Abs. 2 EMRK gewisser Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige Determinierung traf der einfachgesetzliche Gesetzgeber insbesondere in § 6 VersG.

2.2. Gemäß § 6 VersG bildet die Gefährdung des öffentlichen Wohls zusätzlich zur Alternative der Zwecke des Strafgesetzes und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit einen eigenständigen Untersagungsgrund.

2.2.1. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der einer differenzierten Betrachtung bedarf. Klar ist dabei zunächst, dass das hier angesprochene Wohl nicht individueller, sondern kollektivierter Natur sein muss, das öffentlich rechtlich geschützt ist. Dabei ist von einem verfassungsstaatlichen Gemeinwohlverständnis auszugehen, das sich an den Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes/des Grundrechtskataloges wie Menschenwürde, Freiheit, Rechtssicherheit, Frieden und Wohlstand und damit an den Grundrechten, dem Rechtsstaat-, Sozialstaat- und Demokratieprinzip festmachen lässt. (vgl. *Armin*, Gemeinwohl und Gruppeninteressen 22 ff mwN). Die Interessen am öffentlichen

Wohl iSd § 6 VersG umfassen die gesamte öffentlich-rechtliche Rechtsordnung (*Hauer*, Ruhe Ordnung Sicherheit 353f). Versammlungen dürfen sich sohin nicht zum Zweck setzen, ein mit den Imperativen der Rechtsordnung in Widerspruche stehendes Verhalten, sei es der Versammelten, sei es der außerhalb der Versammlung stehenden, herbeizuführen (*Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht³ Anm. 8.1. mwN).

Blickt man nun konkret auf den mittels Formular angezeigten Zweck der Demonstrationen, so scheint keine Gefahr erkennbar. In Zusammenschau mit der Örtlichkeit der jeweiligen Demonstrationen und dessen Bedeutung zeichnet sich jedoch ein anderes Bild. An jedem der Orte der Demonstrationen befindet sich der Lebensmittelpunkt bzw. findet das Familienleben einer mit der Thematik der Betriebsschließung des Wettlokales in Schwanenstadt betrauten Person der dazu zuständigen Behörde statt. Dies ergibt sich auch aus der Aussage des Bf, dass gezielt diese Orte ausgewählt worden sind. Auch der Sinn und Zweck der Demonstration enttarnt sich dadurch. Nicht die Grund- und Menschenrechte, nicht das Aufzeigen von Diskriminierung, sondern schlichtweg die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft in Zusammenhang mit der Betriebsschließung waren der Zweck der Demonstration. Auch der vermeinte fehlende Rechtsschutz muss als vorgeschobenes Argument enttarnt werden, zumal sowohl die Inhaftierung als auch die Betriebsschließung selbst im Rechtsmittelweg bekämpft wurden und entsprechende Entscheidungen gefallen sind. Es ergibt sich hier vielmehr das Bild, dass Druck auf die Entscheidungsträger für künftige Verfahren ausgeübt werden und sohin die Vollziehung der Rechtsnormen beeinträchtigt werden soll. Das Legalitätsprinzip als Grundprinzip des österreichischen Vollzugssystems wird sohin versucht auszuhebeln. Hinzutritt, dass erkennbar ist, dass der „Rechtsschutz“ in eigene Hände genommen werden soll – maW: das Gewaltmonopol des Staates, welches wiederum in Kombination mit dem Legalitätsprinzip die Wahrung der Grundrechte der Menschen in Österreich sichert wird unterminiert.

Signal dieser Demonstration ist aus einer objektiven Sichtweise: Wenn die Behörde nicht im Sinne des Anmelders entscheidet wird vor seiner Haustüre demonstriert. Hiermit werden die Grundfesten des in der Bundesverfassung verankerten Systems des Vollzuges von Rechtsnormen samt seiner geschützten Grundwerte angegriffen.

3. Nach § 6 VersG bedarf es nicht nur einer Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls, sondern dessen Gefährdung, um einen Eingriff in das Grundrecht zu legitimieren. Nach den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass eine derartige Gefährdung gegeben ist.

4. Vor diesem Hintergrund kann eine Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der potentiellen Straffälligkeit Beteiligter und die Frage des Beweiswertes diverser im Internet kursierender Videos unterbleiben.

5. Im Ergebnis war sohin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

6. Die Prüfung von Entscheidungen, die den Kernbereich der Vereins- und Versammlungsfreiheit betreffen, obliegt dem eine Feinprüfung der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben, weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs. 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter